

Lieferantenrahmenvertrag (Gas)

Vertrag über die Netznutzung des Lieferanten für die Belieferung seiner
Kunden mit Gas im Netz des Netzbetreibers

zwischen

Stadtwerke Treuchtlingen
Dürerstraße 26
91757 Treuchtlingen
DVGW-Code 9870020200000

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

Firma
Straße
PLZ Ort
DVGW-Code

(nachfolgend **Lieferant**)

(gemeinsam auch **Parteien** oder Vertragsparteien)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Belieferung ohne Netznutzung des Lieferanten	3
§ 3 Netzzugang.....	3
§ 4 Pflichten des Netzbetreibers.....	4
§ 5 Pflichten des Lieferanten	5
§ 6 Bilanzausgleich.....	5
§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zum Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas)	5
§ 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GeLi Gas	6
§ 9 Standardlastprofilverfahren	7
§ 10 Ansprechpartner, Datenaustausch	8
§ 11 Verhältnis von Netzbetreiber und Anschlussnutzer/ -nehmer; Auswirkungen auf den Netzzugang.....	8
§ 12 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe.....	9
§ 13 Abrechnung der Netznutzung; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung	9
§ 14 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben	9
§ 15 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung.....	9
§ 16 Vorauszahlungen; Sicherheiten	9
§ 17 Vertragsdauer; Kündigung; Fortsetzung der Lieferung	9
§ 18 Schlussbestimmungen; Netzzugangsbedingungen; Anlagen	9

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzuganges zwischen Netzbetreiber und Lieferant bei der Belieferung von Kunden des Lieferanten mit Gas an Entnahmestellen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind. Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005 (EnWG), die Gasnetzzugangs- und die Gasnetzentgeltverordnung jeweils vom 25.07.2005 (GasNZV, GasNEV), die Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV), die Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV) und die Grundversorgungsverordnung Gas vom 26.10.2006 (GasGVV) sowie die Kooperationsvereinbarung der Gasnetzbetreiber in der Änderungsfassung vom 29.07.2008 (im Folgenden: „KoV III“) zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Belieferung der Kunden des Lieferanten mit Gas im Netz des Netzbetreibers, insbesondere
 - a) Netzzugang bzw. Netznutzung des Lieferanten nach Maßgabe von § 3 dieses Vertrages,
 - b) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung,
 - c) Bilanzkreiszuordnung,
 - d) Leistungsmessung und Lastprofilverfahren sowie
 - e) Ausgleich der Mehr- und Mindermengen .
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Biogasanlagen oder die Einspeisung aus einem Speicher,
 - b) Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis.

§ 2 Belieferung ohne Netznutzung des Lieferanten

- (1) Soll die Belieferung eines Kunden des Lieferanten erfolgen, der den Zugang zum Netz des Netzbetreibers selbst in Anspruch nimmt, setzt dies das Bestehen eines Netznutzungsvertrages zwischen diesem Kunden und dem Netzbetreiber voraus.
- (2) Die Parteien werden auch Lieferungen im Sinne von Abs. (1) auf der Grundlage dieses Vertrages abwickeln. Die Bestimmungen dieses Vertrages – mit Ausnahme der ausschließlich die Netznutzung regelnden Bestimmungen – gelten insoweit entsprechend, sofern und soweit der Netznutzer (Kunde) dieser Abwicklung nicht widersprochen hat.

§ 3 Netzzugang

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten im Rahmen des Netzzugangs das Gasversorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zum virtuellen Handlungspunkt des jeweiligen Marktgebietes – zum Zwecke der Durchleitung von Gas zu Entnahmestellen seiner Kunden, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, entgeltlich zur Verfügung und erbringt die Systemdienste (Netzzugang).

- (2) Um diesen Netzzugang zu ermöglichen, bestellt der Netzbetreiber nach Maßgabe der §§ 8 – 14 KoV III die für sein Verteilnetz erforderliche Kapazität bzw. Vorhalteleistung bei dem ihm vorgelagerten Netzbetreiber. Die Gewährung des Netzzugangs durch den Netzbetreiber setzt voraus, dass die vorgelagerten Netzbetreiber auf Basis der KoV III kooperieren. Der Netzbetreiber haftet nicht für andere Netzbetreiber, die widerrechtlich die erforderliche Kooperation verweigern.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass auch das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer Auswirkungen auf den Netzzugang nach diesem Vertrag haben kann.
- (4) Stellt der Lieferant Anforderungen an die Gasqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten, dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen oder entsprechende Vorkehrungen durch seine Kunden sicherzustellen.
- (5) Der Netzbetreiber hat das Recht, dem Lieferanten den Netzzugang unter den Voraussetzungen des § 55 der Netzzugangsbedingungen (**Anlage 3**, im Folgenden: „NZZB“) zu entziehen. Die Rechte des Netzbetreibers aus § 17(3) dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 4 Pflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten die Netzinfrastruktur entgeltlich nach Maßgabe von § 3 zur Verfügung.
- (2) Hierfür nimmt der Netzbetreiber alle von ihm bestätigten Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten in eine elektronische Bestandsliste auf und ordnet sie gemäß den Angaben des Lieferanten einem Bilanzkreis zu (vgl. § 6).
- (3) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten (sofern ein dritter Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister zuständig ist, auf Grundlage der von diesem gemessenen und dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Messwerte)
 - a) bei Messeinrichtungen mit Registrierung der stündlichen Leistungsmittelwerte die stündlichen Leistungsmittelwerte der Entnahmen und
 - b) bei Messeinrichtungen mit Anzeige der kumulierten Arbeit die Tageswerte in Verbindung mit dem vom Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (synthetisches/analytisches Verfahren, vgl. § 9).

Etwaige Rechte des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 2 EnWG und der MessZV bleiben unberührt.

- (4) Für Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Gaslaternen) wird der Jahresverbrauch vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt, die zugleich der Abrechnung zu Grunde gelegt werden. Mehr- oder Mindermengen gem. § 29 GasNZV treten für diese Entnahmestellen nicht auf
- (5) Der Netzbetreiber stellt dem Bilanzkreisnetzbetreiber und spätestens ab dem 01.10.2009 auch dem jeweiligen vom Lieferanten nach § 6 benannten Bilanzkreisverantwortlichen Daten entsprechend den Vorgaben des § 21 KoV III, § 24 NZB zur Verfügung, so dass der Bilanzkreisnetzbetreiber seine Verpflichtungen erfüllen kann.

Solange wegen einer Instandhaltung (§ 52 NZB), einer Aufrüstung des Datenübermittlungssystems oder aus vergleichbaren Gründen die Datenübermittlung planmäßig vorübergehend beeinträchtigt oder unmöglich ist, ist der Netzbetreiber von seinen Datenübermittlungspflichten befreit. Er wird den Lieferanten sowie den von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen und den Bilanzkreisnetzbetreiber in solchen Fällen entsprechend § 52 NZB rechtzeitig vorab benachrichtigen, damit diese sich über eine Ersatzlösung für den entsprechenden Zeitraum abstimmen können.

Bei ungeplantem Ausfall der Datenübermittlung gelten für Lastprofil-Entnahmestellen im Verhältnis zwischen Lieferant und Netzbetreiber die Vortageswerte als gemeldet (vgl. § 24 Ziff.4 Abs. 3 letzter Satz NZB). Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung werden Ersatzwerte gemäß § 21 Ziff. 2 KoV III nachgemeldet.

- (6) Der Netzbetreiber rechnet ungewollte Mehr- oder Mindermengen entsprechend § 12 NZB gegenüber dem Lieferanten gemäß den in § 12 NZB genannten Preisen ab.
- (7) Geht der Messstellenbetrieb oder die Messung an einer Messstelle auf einen neuen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister über, teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten bezogen auf die betroffene Messstelle den Zeitpunkt des Übergangs und die Identität des neuen Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters unverzüglich mit.

§ 5 Pflichten des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere

- a) für den Netzzugang gemäß § 3
- b) im Zusammenhang mit der Abrechnung von Mindermengen gemäß § 4(6)
- c) für die weiteren im Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt. Für nicht benannte Leistungen, die im Auftrag des Lieferanten erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.

§ 6 Bilanzausgleich

Eine Belieferung von Entnahmestellen von Kunden des Lieferanten setzt voraus, dass der Lieferant dem Netzbetreiber zur Abwicklung der Belieferung für den Ausgleich von Differenzen zwischen den – ggf. mit Hilfe eines Standardlastprofilverfahrens festgelegten – Entnahmen der Kunden des Lieferanten und den zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) einen Bilanzkreis benannt hat, dem die Entnahmen der Kunden des Lieferanten zugeordnet werden dürfen. Falls der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, kann der Netzbetreiber vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass dieser den Bilanzausgleich unmittelbar oder mittelbar mit einem Bilanzkreisverantwortlichen sichergestellt hat und eine entsprechende Zuordnungsermächtigung besteht. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber jede Änderung in der Bilanzkreiszuordnung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zum Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas)

- (1) Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az. BK 7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.
- (2) Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich der zu verwendenden Datenformate und anzuwendenden Geschäftsprozesse zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

§ 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GeLi Gas

- (1) Die nachstehenden Geschäftsprozesse werden zwischen Netzbetreiber und Lieferant ab dem 01.08.2008 konform mit der in § 7 benannten Festlegung der Bundesnetzagentur – die GeLi Gas – abgewickelt, soweit und solange diese vollziehbar ist:
 - Lieferantenwechsel,
 - Lieferende,
 - Lieferbeginn,
 - Ersatzversorgung/Grundversorgung,
 - Messwertübermittlung,
 - Stammdatenänderung,
 - Geschäftsdatenanfrage und
 - Netznutzungsabrechnung.
- (2) Die Vertragsparteien werden bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse in Abs. 1 die von der GeLi Gas durch Tenor 2 des Beschlusses in Verbindung mit Ziffer A.3. der Anlage „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas – GeLi Gas“ vorgegebenen Datenformate und Nachrichtentypen verwenden. Bei einer Änderung der Versionen wird der Netzbetreiber den Lieferanten rechtzeitig vorher in geeigneter Weise informieren und den Übergang mit ihm abstimmen.
- (3) In Ergänzung der bzw. klarstellend zu den in Abs. (1) aufgelisteten Geschäftsprozessen gilt Folgendes:
 - a) Geschäftsprozesse Lieferbeginn/ Lieferende (rückwirkende An- und Abmeldungen bei Standard-Lastprofilen, vgl. B Ziff. 2.2 Nr. 3 GeLi Gas): Die Zuordnung von Standardlastprofil-Entnahmestellen, für die dem Netzbetreiber im Zeitpunkt des Einzugs eines Haushaltskunden keine Anmeldung des Lieferanten vorliegt, erfolgt grundsätzlich zum Grundversorger. Meldet der Lieferant diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugsstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zum tatsächlichen Einzugsstermin für den anmeldenden Lieferanten umgesetzt. Der Lieferant versichert mit der Anmeldung, dass zwischen ihm und dem Kunden an dieser Entnahmestelle bereits im Zeitpunkt des Einzugs ein wirksames Lieferverhältnis bestand. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im begründeten Einzelfall vom Lieferanten entsprechende Nachweise zu fordern. Der Lieferant hat den Einzugsstermin in seiner Netznutzungsanmeldung mitzuteilen.
 - b) Geschäftsprozess Lieferbeginn/ Lieferende (leistungsgemessene Entnahmestellen), vgl. B Ziff. 2.2 Nr. 2 GeLi Gas): Die Zuordnung von leistungsgemessenen Entnahmestellen, über die ein Kunde in Niederdruck erstmalig Gas entnimmt und für die keine Anmeldung eines Lieferanten vorliegt, erfolgt grundsätzlich zum Ersatzversorger. Meldet der Lieferant diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugsstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel untermonatlich in die Zukunft für den anmeldenden Lieferanten umgesetzt. Der Lieferant versichert mit der Anmeldung, dass zwischen ihm und dem Kunden an dieser Entnahmestelle bereits im Zeitpunkt des Einzugs ein wirksames Lieferverhältnis bestand. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im begründeten Einzelfall vom Lieferanten entsprechende Nachweise zu fordern. Den Einzugsstermin teilt der Lieferant in der Netzanmeldung mit.
 - c) Geschäftsprozess Messwertübermittlung, vgl. D 1 Ziff. 1.2.2 Nr. 6 GeLi Gas: Die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte von leistungsgemessenen Entnahmestellen ohne Fernauslesung (24 h-Werte für den jeweiligen Gastag) hat hinsichtlich der regelmäßigen Ablesung grundsätzlich am folgenden Werktag zu erfolgen, solange zwischen Netzbetreiber und Lieferant nichts anderes vereinbart ist.

- d) Geschäftsprozess Geschäftsdatenanfrage: Der Netzbetreiber kann dem Lieferanten den für die Beantwortung einer Geschäftsdatenanfrage entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

§ 9 Standardlastprofilverfahren

- (1) Zur rechnerischen Ermittlung der Leistungswerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Messeinrichtungen, also bei solchen Entnahmestellen mit einer maximalen stündlichen Entnahmeleistung von 500 kW und einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 GWh, werden nach Maßgabe des § 29 GasNZV Standardlastprofile verwendet.
- (2) Die Ermittlung der Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt derzeit nach dem

synthetischen Verfahren,

analytischen Verfahren.

Der Netzbetreiber berücksichtigt bei der Durchführung und Abwicklung der Verfahren die BGW/VKU-Praxisinformation P 2007/13 „Abwicklung von Standardlastprofilen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung nebst etwaigen Ergänzungsleitfäden. Einzelheiten zu dem vom Netzbetreiber verwendeten Verfahren werden dem Lieferanten auf Nachfrage mitgeteilt.

- (3) Für die Ermittlung der Tageswerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber folgende Standardlastprofile:

- a) G13 – Einfamilienhaus Bayern (normal)
- b) G23 – Mehrfamilienhaus Bayern (normal)
- c) BA3 – Bäckereien
- d) BD3 – sonst. betr. Dienstleistungen
- e) BH3 – Beherbergung
- f) GA3 – Gaststätten
- g) GB3 – Gartenbau
- h) HA3 – Handel
- i) KO3 – Bürogebäude und ähnliche
- j) MK3 – Metall + Kfz
- k) PD3 – Papier und Druck
- l) WA3 – Wäschereien
- m) MF3 – Haushaltsähnlicher Betrieb

- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der Leistungswerte auf Basis der Lastprofilfunktion durch den Netzbetreiber ist folgende Temperatur-Messstelle:

- 10761 Weißenburg

Angesetzt wird die einfache Tagesmitteltemperatur-Prognose.

- (5) Für die nicht leistungsgemessenen Entnahmestellen des Lieferanten, macht der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber die in der elektronischen Kundenliste zu diesem Lieferantenrahmenvertrag vorgesehen Angaben. Der Netzbetreiber ergänzt für jede Entnahmestelle in der Kundenliste folgende Angaben:

- Vom Netzbetreiber ermittelter Kundenwert in kWh/d
- Lastprofil, dem die Entnahmestelle zugeordnet ist

- (6) Gegenüber dem Netzbetreiber sind nach § 22 NZB keine Nominierungen für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen erforderlich.

- (7) Der Netzbetreiber kann Änderungen der Lastprofile sowie der Zuordnung der einzelnen Entnahmestellen zu den Lastprofilgruppen vornehmen. Dies ist dem Lieferanten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende anzuzeigen.
- (8) Der Netzbetreiber kann einen Wechsel oder eine Modifikation des angewendeten Lastprofilverfahrens vornehmen. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten hierüber mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform informieren.

§ 10 Ansprechpartner, Datenaustausch

- (1) Netzbetreiber und Lieferant benennen sich gegenüber jeweils eine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch nach diesem Vertrag sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.), siehe **Anlage 2**.
- (2) Der Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung der Kunden des Lieferanten mit Gas erfolgt entsprechend den Vorgaben im Beschluss der Bundesnetzagentur vom 20.08.2007 (Az.: BK 7-06-067, GeLi Gas), sofern keine abweichende Vereinbarung insbesondere nach Ziffer 3 dieses Beschlusses zwischen den Parteien getroffen wurde. Der Datenaustausch im Übrigen erfolgt via E-Mail an gemäß **Anlage 2** benannte E-Mail-Adresse, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.

§ 11 Verhältnis von Netzbetreiber und Anschlussnutzer/ -nehmer; Auswirkungen auf den Netzzugang

- (1) Für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) im Netzgebiet des Netzbetreibers muss eine Regelung zwischen Netzbetreiber und Kunden bezüglich der Anschlussnutzung des Kunden bestehen. Für Anschlussnutzer, die über einen Anschluss im Sinne der NDAV aus dem Verteilnetz entnehmen, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 NDAV zustande. In allen anderen Fällen bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Anschlussnutzungsvertrages. Der Abschluss dieses Vertrages obliegt dem Netzbetreiber.
- (2) Der Lieferant hat die Möglichkeit, sich für den Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages von seinem Kunden (Anschlussnutzer) bevollmächtigen zu lassen und den Anschlussnutzungsvertrag im Namen des Kunden abzuschließen. Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass der Lieferant sein Vertretungsrecht durch Vorlage der Originalvollmacht, die zum Abschluss eines zeitlich nicht beschränkten Anschlussnutzungsvertrages berechtigt, nachweist.
- (3) Besteht zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer kein Vertrag über die Anschlussnutzung oder kommt ein solcher nicht zustande, ist dem Lieferanten bekannt, dass der Netzbetreiber die Anschlussnutzung des betreffenden Anschlussnutzers unterbinden kann. Eine Belieferung dieses Anschlussnutzers ist in einem solchen Fall weder durch einen Lieferanten noch durch den Grundversorger möglich; das Fehlen eines Anschlussnutzungsvertrages ist kein Grund für eine Ablehnung der Netznutzungsanmeldung, der Netzzugang des Lieferanten ruht jedoch insoweit. In solchen Fällen kann der Lieferant nur eine Entschädigung vom Netzbetreiber beanspruchen, wenn und soweit diesen ein Verschulden trifft.
- (4) Sofern zwischen dem Netzbetreiber und einem Anschlussnutzer, der die Anschlussnutzung bereits in Anspruch nimmt, kein Anschlussnutzungsvertrag besteht, wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer bzw. dem diesen vertretenden Lieferanten für die Vertragsprüfung wenigstens zwei Wochen beginnend ab Zugang der Aufforderung des Netzbetreibers zum Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages Zeit lassen. Während dieses Zeitraums wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer die Anschlussnutzung nicht unterbrechen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Anschlussnutzungsvertrag nachträglich entfällt.

- (5) Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende Vertragsverpflichtung, die den Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer berechtigt, die Anschlussnutzung bzw. den Netzanschluss zu unterbrechen, gilt Vorstehendes entsprechend.
- (6) Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über eine beabsichtigte Unterbrechung der Anschlussnutzung unter Angabe der Gründe unverzüglich informieren. Die Information des Netzbetreibers an den Lieferanten erfolgt in Fällen, in denen die Unterbrechung der Anschlussnutzung wegen des Gebrauchs von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen notwendig wird, unverzüglich, nachdem die Sperrung erfolgt ist.
- (7) Wird dem Anschlussnutzer die Anschlussnutzung wieder ermöglicht bzw. wird die Unterbrechung des Netzanschlusses wieder aufgehoben, lebt der Netzzugang des Lieferanten insoweit wieder auf. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten unverzüglich über die beabsichtigte Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung informieren.

§ 12 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe

- (1) Der Netzbetreiber berechnet für die Netznutzung Netznutzungsentgelte und Entgelte für die Abrechnung sowie – sofern er Messstellenbetrieb und Messung durchführt – Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Höhe. Der Netzbetreiber bildet die Netznutzungsentgelte nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der GasNEV. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten die neuen Netznutzungsentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns unverzüglich, spätestens jedoch zeitgleich mit ihrer Veröffentlichung, in Textform mitteilen. Soweit der Netzbetreiber für Entnahmestellen des Lieferanten auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 GasNEV gesonderte Entgelte berechnet, so sind diese nach Maßgabe des Preisblattes (**Anlage 1**) geschuldet.
- (2) Ist dem Netzbetreiber eine Netzentgeltbildung nach Abs. (1) zum 01.01. eines Kalenderjahres nicht möglich (etwa weil die zuständige Regulierungsbehörde die Erlösobergrenze nicht rechtzeitig festgelegt hat oder die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen), wird der Netzbetreiber die Netznutzung – ggf. vorläufig – auf Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten Netznutzungsentgelte abrechnen (vorläufiges Netznutzungsentgelt). Über diese Vorgehensweise wird der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform informieren. Sobald dem Netzbetreiber die Bildung der Netznutzungsentgelte nach Abs. (1) möglich ist, gelten für den jeweiligen Zeitraum die daraufhin veröffentlichten Netznutzungsentgelte. Etwaige Differenzen zu den zunächst als vorläufiges Netznutzungsentgelt erhobenen Netznutzungsentgelten wird er, soweit eine Berücksichtigung bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte (z.B. im Rahmen des Regulierungskontos) nicht möglich sein sollte, im Rahmen einer gesonderten Netznutzungsabrechnung an den Lieferanten auskehren bzw. von diesem nachfordern.
- (3) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach Abs. (1) maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden oder eingelegt sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seinen Internetseiten veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Lieferant und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Parteien wechselseitig mitteilen, inwieweit die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist. Der

Netzbetreiber wird dem Lieferanten bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.

- (4) Abs.(3) gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Erlösobergrenze von den dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibern, sofern diese eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach Abs.(3) S. 3 und 4 gilt dies nur, soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit das Netznutzungsentgelt streitig ist.
- (5) Rück- und Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- (6) Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.
- (7) Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Gasbezuges sowie der Gasbezugsmenge.
- (8) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 21a EnWG bzw. der ARegV unterliegen, zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preise. Der Netzbetreiber kann diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Er wird die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Lieferanten mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen.
- (9) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die auf die Entnahmen seiner Kunden anfallende, der jeweiligen Kommune geschuldete Konzessionsabgabe neben dem Entgelt für die Netznutzung in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüferstats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten drei auf den letzten Liefermonat folgenden Monate zurück fordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüferstat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Lieferant innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.
- (11) Die vorgenannten Regelungen der Abs. 1 – 10 gelten ergänzend und vorrangig zu § 47 NZB (Anlage 3).

§ 13 Abrechnung der Netznutzung; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung

- (1) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Netznutzung des vergangenen Monats zählpunktgenau bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Messwerte unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile auf Grundlage der gemessenen Arbeit und der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungszeitraum in Rechnung.

Sofern im aktuellen Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum zugrundeliegende Leistungsspitze gemessen wird, erfolgt im aktuellen Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen dem bisher berechneten und dem auf Grundlage der neuen Leistungsspitze ermittelten Leistungspreis für die bereits abgerechneten Monate im Abrechnungszeitraum. Eine spätere Nachberechnung nach § 12(3) bleibt hiervon unberührt.

- (2) Aus dem Gebot der Verursachungsgerechtigkeit in § 18 Abs.2 GasNEV folgt, dass grundsätzlich erst nach Bestimmung der im Abrechnungsjahr insgesamt entnommenen Arbeitsmenge ermittelt werden kann, welcher Arbeitspreis für diese Arbeitsmenge anzuwenden ist. Der Ermittlung des Arbeitspreises wird der Netzbetreiber die in **Anlage 1** (Preisblatt) aufgeführte Arbeitspreistabelle zugrunde legen.

Da sich der anzuwendende Arbeitspreis in ct/kWh grundsätzlich erst nach Ermittlung der im Abrechnungsjahr insgesamt abgenommenen Arbeitsmenge bestimmen lässt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei leistungsgemessenen Entnahmestellen der vorläufigen monatlichen Abrechnung als vorläufigen Arbeitspreis den Arbeitspreis zugrunde zu legen, der der Endabrechnung des Vorjahres zugrunde lag. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung der Jahresmenge unter Berücksichtigung der Jahresprognose für diese leistungsgemessene Entnahmestelle berechtigt. Macht der Lieferant glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für den Arbeitspreis relevanten Parameter (z.B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung für die künftigen Abrechnungen.

- (3) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um nicht leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, berechnet der Netzbetreiber dem Lieferanten für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung der Jahresprognose für diese Standardlastprofil-Entnahmestelle berechtigt. Macht der Lieferant glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter (z.B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Abrechnungsperiode ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, das Kalenderjahr. Sofern der Netzbetreiber das rollierende Abrechnungsverfahren anwendet, ist die Abrechnungsperiode der Zeitraum der vergangenen zwölf Monate.
- (5) Spätestens zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede nicht leistungsgemessene Entnahmestelle sowie erforderlichenfalls (wegen einer Abweichung des vorläufig nach Abs. (1) angesetzten zum endgültig anzusetzenden Arbeitspreis) für leistungsgemessene Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten eine Jahresendrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der Abschlagszahlungen bzw. der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird. Eine spätere Nachberechnung nach § 12(3) bleibt hiervon unberührt.
- (6) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, wird der Abrechnung der Netznutzung die maximale Monatshöchstleistung der letzten zwölf Monate vor dem Lieferantenwechsel zugrunde gelegt. Sofern die Entnahmestelle zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels (noch) keine zwölf Monate von irgendeinem Lieferanten beliefert worden ist, ist eine Abrechnung des Leistungspreises erst möglich, sobald die Entnahmestelle zwölf Monate lang von irgendeinem Lieferanten beliefert worden ist. Die Leistungspreisentgelte sowie die Entgelte für Abrechnung, sowie ggf. für Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet.
- (7) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers erfolgt, werden der Grundpreis sowie Entgelte für Abrechnung, sowie ggf. für Messstellenbetrieb und Messung entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet.

- (8) Im Fall eines Lieferantenwechsels für eine leistungsgemessene Entnahmestelle oder eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des maßgeblichen Arbeitspreises in ct/kWh die bezogene Gasmenge der letzten zwölf Monate vor dem Lieferantenwechsel als Jahresarbeit zugrunde und wendet den so ermittelten Arbeitspreis in ct/kWh auf die Arbeitsmenge an, die der bisherige, abzurechnende Lieferant in der begonnenen Abrechnungsperiode geliefert hat. Sofern die Entnahmestelle zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels (noch) keine zwölf Monate von irgendeinem Lieferanten beliefert worden ist, ist eine endgültige Abrechnung erst möglich, sobald die Entnahmestelle zwölf Monate lang von irgendeinem Lieferanten beliefert worden ist.

Für den neuen Lieferanten ermittelt der Netzbetreiber im Rahmen der Jahresendrechnung den maßgeblichen Arbeitspreis in ct/kWh auf Basis der bezogenen Gasmenge in der gesamten Abrechnungsperiode und wendet diesen Arbeitspreis in ct/kWh auf die Arbeitsmenge an, die der neue Lieferant tatsächlich geliefert hat.

- (9) Die Entgelte für Abrechnung, sowie ggf. Messstellenbetrieb und Messung werden separat neben dem Netznutzungsentgelt in der Rechnung ausgewiesen. Für Datenübertragungssysteme im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 2 MessZV (i.V.m. 33 Abs. 2 GasNZV) fallen zusätzliche Kosten nach Maßgabe von § 33 Abs. 2 GasNZV an. Für den Einbau und den Betrieb eine Online-Datenübertragung im 3-Minuten-Takt (OFC) zur Ermöglichung eines Nominierungsersatzverfahrens werden gesonderte Entgelte nach Maßgabe des Preisblattes erhoben.
- (10) Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.
- (11) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in den Fällen des Abs.(10) ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls beim Lieferanten entsprechende Daten aus einer Ablesung vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über das Nichtvorliegen von Zählerständen in geeigneter Weise informieren.

§ 14 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug fällig.
- (2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen drei Jahren nach Rechnungszugang zulässig.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Lieferanten im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.
- (4) Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Lieferanten storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- (5) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (6) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- (7) Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (8) Für eine – ggf. rückwirkende - Änderung der Netznutzungsentgelte einschließlich der Kosten der vorgelagerten Netzebenen gelten vorrangig § 12(1) bis § 12(4) dieses Vertrages.
- (9) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Fernleitung, die Verteilung von oder der Handel mit Gas mit weiteren Steuern oder Abgaben belegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten an den Lieferanten weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Lieferant wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (10) Abs.(9) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehendem Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Lieferanten verpflichtet.
- (11) Abs.(9) und (10) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Gas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) anfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z.B. die Umlage von Biogaskosten nach § 20b GasNEV).

§ 15 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (2) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 16 Vorauszahlungen; Sicherheiten

- (1) In begründeten Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Lieferanten künftig Vorauszahlung in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Er wird ein solches Verlangen nach Möglichkeit dem Lieferanten telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Bei der Bemessung der Höhe der Vorauszahlung wird der Netzbetreiber die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Entgelte oder die durchschnittlichen von vergleichbaren Lieferanten geleisteten Zahlungen angemessen berücksichtigen.

- (2) Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung im Verzug ist,
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Lieferanten haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind oder
 - die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Soweit der Lieferant nur bezüglich einzelner von ihm beliefeter Entnahmestellen seiner Kunden mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, kann der Netzbetreiber vom Lieferanten grundsätzlich eine Vorauszahlung nur in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte für diese Entnahmestelle(n) verlangen.
- (3) Der Lieferant ist berechtigt, seine Vorauszahlungspflicht durch Bestellung einer entsprechenden Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage einer europäischen Bank oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit abzuwenden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Wird die Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gestellt, ist der Netzbetreiber mit Ablauf der Frist von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Lieferanten befreit. Die Rechte aus § 55 NZB und § 3(5) sowie § 17(3) bleiben unberührt.
- (4) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (5) Kommt der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach wiederholter Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf weist der Netzbetreiber in der Mahnung hin.
- (6) Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten bzw. die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Lieferant darlegt, dass die begründeten Sicherheitsinteressen des Netzbetreibers künftig gewahrt sind.

§ 17 Vertragsdauer; Kündigung; Fortsetzung der Lieferung

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, sofern ein begründetes Anpassungsrecht besteht. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Lieferanten – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist - den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen und Entgelten an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann. Sollte die Bundesnetzagentur abweichende Fristen und/oder Stichtage für die Kündigung des Vertrages verbindlich vorgeben, gelten diese.
- (3) Unbeschadet seiner Rechte aus § 3(5) dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
- a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 6 nicht mehr sichergestellt ist. Gelingt dem Lieferanten eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen, auch wenn die hierfür erforderlichen Fristen gemäß § 6 abgelaufen sind, und ggf. die Wirkungen einer fristlosen Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurücknehmen;
 - b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt

und er keine ausreichende unanfechtbare Sicherheit gestellt hat;

- c) der Lieferant wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; dies ist unter anderem der Fall, wenn der Lieferant Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt und vom Lieferanten keine entsprechende unanfechtbare Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (§ 16) erlangt werden kann.

§ 18 Schlussbestimmungen; Netzzugangsbedingungen; Anlagen

- (1) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung unwirksam.
- (2) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die Entnahmestellen im abgebenden Gebiet seine Gültigkeit. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe.
- (3) Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Entnahmestellen des Lieferanten in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (5) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten „Netzzugangsbedingungen (NZZB)“ (**Anlage 3**).
- (6) Die beigefügten **Anlagen 1 bis 4** sind wesentliche Vertragsbestandteile.

Treuchtlingen, den , den

.....

.....

(Netzbetreiber)

(Lieferant)

Anlagen

Anlage 1: Preisblätter

Anlage 2: Ansprechpartner und Adressen

Anlage 3: Netzzugangsbedingungen (NZZB)

Anlage 4: Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung) durch den Netzbetreiber

Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag

Preisblätter

Preisblatt für Nutzung der Netzinfrastruktur Gas (mit vorgelagertem Netz)

Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Arbeitsentgelt

Jahresverbrauchsmenge			Sockelbetrag	Durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit
ID-Nr.	Untergrenze	Obergrenze			
	W_{min} ab [kWh]	W_{max} Bis [kWh]	SB_W [€ pro a]	W_s [kWh]	AP [ct pro kWh]
1	0	1 500 000	-	-	0,346
2	1 500 001	3 000 000	5 190,00	1 500 000	0,251
3	3 000 001		8 955,00	3 000 000	0,161

Abrechnungsformel für Preistabelle Arbeit:

Erläuterung der Formel

$$NE_W = (W - W_s) \times AP / 100 + SB_W$$

NE_W [€ pro Jahr]	Arbeitsentgelt
W [kWh]	Abzurechnende Arbeitsmenge
W_s [kWh]	Durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit
AP [ct pro kWh]	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit
SB_W [€ pro Jahr]	Sockelarbeit für abgegoltene Arbeit

Leistungsentgelt

Jahreshöchstleistung			Sockelbetrag	Durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit
ID-Nr.	Untergrenze	Obergrenze			
	P_{min} ab [kW]	P_{max} Bis [kW]	SB_P [€ pro a]	P_s [kW]	LP [€ pro kWh]
1	0	500	-	-	15,417
2	501	1 500	7 708,50	500	11,063
3	1 501		18 771,50	1 500	9,146

Abrechnungsformel für Preistabelle Arbeit:

$$NE_P = (P - P_S) \times LP + SB_P$$

Erläuterung der Formel

NE _P [€ pro Jahr]	Leistungsentgelt
P [kW]	Abzurechnende Jahreshöchstleistung
P _S [kW]	Durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung
LP [ct pro kW]	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Leistung
SB _P [€ pro Jahr]	Sockelarbeit für abgegoltene Leistung

Abrechnungsformel für Preistabelle Arbeit:

$$NE_P = (P - P_S) \times LP + SB_P$$

Erläuterung der Formel

NE _P [€ pro Jahr]	Leistungsentgelt
P [kW]	Abzurechnende Jahreshöchstleistung
P _S [kW]	Durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung
LP [ct pro kW]	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Leistung
SB _P [€ pro Jahr]	Sockelarbeit für abgegoltene Leistung

Abrechnungsformel Netzentgelt (Summe)

$$NE_{KML} = NE_W + NE_P$$

Erläuterung der Formel

NE _{KML} [€ pro Jahr]	Summe Netzentgelte Arbeit und Leistung
NE _W [€ pro Jahr]	Arbeitsentgelt
NE _P [€ pro Jahr]	Leistungsentgelt

Die Preise verstehen sich zuzüglich Kosten für Messung und Abrechnung, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Preisblatt für Nutzung der Netzinfrastruktur Gas (mit vorgelagertem Netz)

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Arbeitsentgelt

Jahresverbrauchsmenge			Grundpreis	Arbeitspreis der nicht abgeholzten Arbeit
ID-Nr.	Untergrenze	Obergrenze		
	W_{min}	W_{max}	GP	AP
	ab [kWh]	Bis [kWh]	[€ pro Monat]	[ct pro kWh]
SLP1	0	1 000	-	3,325
SLP2	1 001	4 000	0,50	2,725
SLP3	4 001	50 000	5,00	1,375
SLP4	50 001	300 000	15,00	1,135
SLP5	300 001	600 000	50,00	0,995
SLP6	600 001	900 000	75,00	0,945
SLP7	900 001	1 500 000	100,00	0,912

Abrechnungsformel für
Preistabelle:

Erläuterung der Formel

$$NE_{KoL} = W \times AP / 100 + GP \times 12$$

NE_{KoL} [€ pro Jahr]	Arbeitsentgelt
W [kWh]	Abzurechnende Arbeitsmenge
GP [€ pro Jahr]	Durch Sockelbetrag abgehol- tene Arbeit
AP [ct pro kWh]	Arbeitspreis der nicht abgehol- tenen Arbeit
SB_W [€ pro Jahr]	Sockelarbeit für abgeholte Arbeit

Die Preise verstehen sich zuzüglich Kosten für Messung und Abrechnung, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Preisblatt für Nutzung der Netzinfrastruktur Gas (Stand 01.01.2010)

Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb

Zähler	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung			Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung		
	Jahrespreis (gesamt)	Messstellen- betrieb	Mess- vorgang	Jahrespreis (gesamt)	Messstel- lenbetrieb	Mess- vorgang
	[€ pro Jahr]	[€ pro Jahr]	[€ pro Vorgang]	[€ pro Jahr]	[€ pro Jahr]	[€ pro Vorgang]
G2,5 bis G6	16,89	15,09	1,80			
G10 bis G25	42,03	40,23	1,80	94,23	40,23	54,00
G40 bis G100	202,96	201,16	1,80	255,16	201,16	54,00
größer G100	373,94	372,14	1,80	426,14	372,14	54,00

Zusatzausstattung

Fernaus- lesung/MEUW	704,06	704,06		704,06	704,06	
Fernaus-lesung /Daten-logger	70,41	70,41		70,41	70,41	

Entgelte für Abrechnung

Abrechnungs- art	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung
	Jahrespreis [€ pro Jahr]	Jahrespreis [€ pro Jahr]
jährlich	11,79	
halbjährlich	23,58	
vierteljährlich	47,16	
monatlich	141,51	141,51
Zusatzleistung		
Abrechnung auf Anforderung	12,06	

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Anlage 2 zum Lieferantenrahmenvertrag
Ansprechpartner und Adressen

Ansprechpartner und Erreichbarkeit

1. Unsere Daten

Firmenname: Stadtwerke Treuchtlingen – Netz –
Straße / Hausnummer: Dürerstr. 26
PLZ / Ort: 91757 Treuchtlingen
BDEW-Codenummer: 9870020200000

2. Ihr Ansprechpartner zum Vertrag

Name: Eder
Vorname: Andreas
E-Mail: andreas.eder@treuchtlingen.de
Telefon: 09142 9601-30
Fax: 09142 9601-90

3. Ihr Ansprechpartner für den Datenaustausch

Name : Lang
Vorname: Hans-Peter
E-Mail: hans-peter.lang@treuchtlingen.de
Telefon: 09142 9601-22
Fax: 09142 9601-90

4. Ihr Ansprechpartner An- und Abmeldung

Name : Lang
Vorname: Hans-Peter
E-Mail: hans-peter.lang@treuchtlingen.de
Telefon: 09142 9601-22
Fax: 09142 9601-90

Informationen zum elektronischen Datenaustausch

Marktrolle : Netzbetreiber Gas -

Name des Netzbetreibers

Stadtwerke Treuchtlingen
Dürerstrasse 26
91757 Treuchtlingen

Marktrolle: Netzbetreiber Gas

BDEW-Codenummer: 987002020000

Kommunikationsarten

Wir unterstützen folgende Kommunikationsarten im Marktdatenaustausch

- E-Mail (SMTP)

Bitte beachten Sie, dass wir für den elektronischen Marktdatenaustausch systembedingt nur **eine** E-Mail-Adresse pro Marktpartner für alle Datenformate verarbeiten können. Stellen Sie daher sicher, dass alle Nachrichten nur von einer bzw. an eine E-Mail-Adresse gesendet bzw. versendet werden. Wir versenden und empfangen Nachrichten nur **unkomprimiert**.

Unserer E-Mail-Adresse Absender/Empfänger für den elektronischen Marktdatenaustausch:

gas.netz@sw-trl.is-aps.de

Wir verarbeiten und versenden die EDIFACT-Nachrichtenformate:

- UTILMD 4.2a
- MSCONS 2.1a
- CONTRL 1.3b
- APERAK 2.0c
- INVOIC 2.3
- REQDOC 2.1a
- REMADV 2.3

Email-Adresse für allgemeine Anfragen zum Lieferantenwechsel:

abrechnung@treuchtlingen.de

Anlage 3 zum Lieferantenrahmenvertrag Netzzugangsbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Treuchtlingen

Vorbemerkung: Die nachfolgenden ab 01.10.2008 anwendbaren Netzzugangsbedingungen (NZB) beruhen auf der Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 29.07.2008 (KoV III). Die *kursiv* gedruckten Regelungen finden für Verträge des örtlichen Verteilnetzbetreibers (wie etwa den Lieferantenrahmenvertrag, den Netznutzungsvertrag oder einen Einspeisevertrag bei dezentraler Einspeisung in das örtliche Verteilnetz) keine Anwendung. Ergänzungen zu den nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung vorgesehenen Netzzugangsbedingungen sind **fett** gedruckt.

Teil 1:	Allgemeines	2
§ 1	Anwendungsbereich.....	2
§ 2	Begriffsbestimmungen.....	3
§ 3	Vertragsübersicht.....	3
Teil 2:	Buchung von Vorhalteleistung	4
§ 4	Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern.....	4
§ 5	Verbindliche Anfrage.....	4
§ 6	Vertragsschluss.....	5
Teil 3:	Einspeisevertrag	5
§ 7	Gegenstand des Einspeisevertrages.....	5
§ 8	Voraussetzung für die Einspeisung.....	6
Teil 4:	Ausspeisevertrag	6
§ 9	Gegenstand des Ausspeisevertrages.....	6
§ 10	Voraussetzungen für die Ausspeisung.....	7
§ 11	Ausgleich von Mehr-/Mindermengen.....	7
Teil 5:	Bilanzkreisvertrag	8
§ 12	Einbringung von Punkten.....	8
§ 13	Nominierung.....	9
§ 14	Technische Ausspeisemeldungen.....	10
§ 15	Mengenzuordnung (Allokation).....	10
§ 16	Tagesbilanzierung.....	13
§ 17	Sonstige Bilanzierungsregelungen.....	14
Teil 6:	Lastflusszusagen; Einbindung von Speichern	14
§ 18	Lastflusszusagen.....	14
§ 19	Einbindung von Speichern.....	14
Teil 7:	Technische Bestimmungen	15
§ 20	Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m ³ /h / Anbrechungsrelevanter Brennwert.....	15
§ 21	Messung an Ein- und Ausspeisepunkten.....	15
§ 22	Technische Anforderungen.....	17
§ 23	Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation.....	19

Teil 8:	Allgemeine Bestimmungen	20
§ 24	Sekundärhandel bzw. Vertragsübertragung auf Dritte	20
§ 25	Unterbrechung	20
§ 26	Entgelte.....	21
§ 27	Rechnungsstellung und Zahlung	21
§ 28	Steuern	22
§ 29	Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung.....	24
§ 30	Schadensversicherung.....	25
§ 31	Instandhaltung.....	25
§ 32	Höhere Gewalt	26
§ 33	Haftung	27
§ 34	Leistungsaussetzung und Kündigung.....	29
§ 35	Datenweitergabe und Datenverarbeitung	30
§ 36	Wirtschaftsklausel	31
§ 37	Vertraulichkeit	31
§ 38	Rechtsnachfolge	32
§ 39	Änderungen der Netzzugangsbedingungen	32
§ 40	Salvatorische Klausel	34
§ 41	Schriftform.....	34
§ 42	Gerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht	34

Anlage NZB 1: Definitionen

Anlage NZB 2: Operating Manual

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Netzzugangsbedingungen enthalten die Regeln des Netzbetreibers Stadtwerke Treuchtlingen für den Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet Net-Connect Germany einschließlich der hierfür angebotenen Hilfsdienste. Der Netzzugang erfolgt auf Grundlage der in § 3 genannten Verträge auf Basis dieser Netzzugangsbedingungen.

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Transportkunde und Netzbetreiber Stadtwerke Treuchtlingen.

Soweit die folgenden Regelungen sich nur auf das Angebot von Kapazitäten und nicht auch auf das Angebot von Vorhalteleistung beziehen, sind sie für Ausspeiseverträge örtlicher Verteilernetzbetreiber nicht anwendbar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die in Anlage NZB 1 der Netzzugangsbedingungen sowie anderweitig in diesen Netzzugangsbedingungen genannten Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die in Anlage NZB 1 nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Vertragsübersicht

1. Der Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet erfolgt auf Basis folgender Einzelverträge:

- Einspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Gas an einem Einspeisepunkt in das Marktgebiet einspeist und der Einspeisepunktbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.
- Ausspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Vorhalteleistung an einem Ausspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes bucht und der Ausspeisepunktbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.
- Bilanzkreisvertrag, auf dessen Grundlage der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den diesem Bilanzkreis zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen, die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über einen virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt sowie die Abwicklung der dazu notwendigen Kommunikationsprozesse erfolgen.

Die Regelungen dieser Netzzugangsbedingungen für die Einspeisung von Erdgas gelten auch für die Einspeisung von Biogas, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

2. Zur vereinfachten Abwicklung von Ausspeiseverträgen sind für eine Vielzahl von Ausspeisepunkten in örtlichen Verteilernetzen zwischen Transportkunden und örtlichen Verteilernetzbetreibern Lieferantenrahmenverträge abzuschließen.

Teil 2: Buchung von Vorhalteleistung

§ 4 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern

Im Falle einer Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern erfolgt die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

Für die übrigen Fälle gelten die nachfolgenden §§ 5 und 6.

Die für die Bezeichnung der an- bzw. abgemeldeten Entnahmestellen genutzten Messstellenbezeichnungen dürfen nach ihrer Vergabe nicht mehr verändert werden.

§ 5 Verbindliche Anfrage

1. Um einen Ein- oder Ausspeisevertrag abzuschließen, hat der Transportkunde eine verbindliche Anfrage auf Erwerb von Vorhalteleistung an Einspeisepunkten und / oder Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes an den Ein- und / oder Ausspeisenetzbetreiber zu stellen.

2. Der Transportkunde kann eine verbindliche Anfrage in Schriftform stellen.

Der Netzbetreiber muss vom Transportkunden die Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen verlangen, wonach der Transportkunde im Namen des Bilanzkreisverantwortlichen Ein-/Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto einbringen darf.

3. Feste oder unterbrechbare Vorhalteleistung an Ein- oder Ausspeisepunkten kann für den Zeitraum von einem oder mehreren Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen verbindlich angefragt werden. Der Transportkunde kann auch Vorhalteleistungen an Einspeisepunkten unabhängig von Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten zeitlich abweichend und in unterschiedlicher Höhe verbindlich anfragen. Die verbindliche Anfrage hat entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in kWh/h zu erfolgen.

4. Für einzelne Ein- und / oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sind vom Netzbetreiber unter www.stadtwerke.treuchtlingen.de veröffentlicht. Soweit die Veröffentlichung im Internet einem örtlichen Verteilernetzbetreiber wegen des Umfangs nicht zumutbar ist, genügt die Veröffentlichung eines Hinweises, auf welche Weise der Transportkunde von einer Zuordnungsaufgabe oder Nutzungsbeschränkung Kenntnis erlangen kann.

Die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu Marktgebieten stellt keine Zuordnungsaufgabe im Sinne dieser Vorschrift dar.

§ 6 Vertragsschluss

1. Ein Ein- und / oder Ausspeisevertrag kommt mit Zugang einer Bestätigungs- bzw. Annahmeerklärung des Netzbetreibers beim Transportkunden zustande.
2. Zur Nutzung der Vorhalteleistung ist darüber hinaus die Frist zur Implementierung des Bilanzkreisvertrages gemäß § 15 Ziffer 3 zu berücksichtigen. Die Einbringung von Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern in den Bilanzkreis kann zudem nur mit Wirkung zum 1. eines Kalendermonats erfolgen, es sei denn, die betroffenen Netzbetreiber bieten die Einbringung innerhalb einer kürzeren Frist an.

Teil 3: Einspeisevertrag

§ 7 Gegenstand des Einspeisevertrages

1. Der Einspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste und / oder unterbrechbare Vorhalteleistung an den Einspeisepunkten in das Marktgebiet unter Berücksichtigung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.
2. Mit Abschluss des Einspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich § 9 das Recht, Gas in das Marktgebiet einzuspeisen. Mit dem Einspeisevertrag wird der virtuelle Handlungspunkt des Marktgebiets erreicht, an dem das eingespeiste Gas nach Maßgabe dieser Netzzugangsbedingungen übertragen werden kann.
3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die nach § 22 nominierte Gasmenge am vereinbarten Einspeisepunkt bereitzustellen. Der Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am virtuellen Handlungspunkt für den Transportkunden zur Übergabe bereitzuhalten. Der Transportkunde ist verpflichtet, die vom Einspeisenetzbetreiber nach Satz 2 bereitgehaltene Gasmenge zu übernehmen. Abweichend gilt für die Einspeisung in nachgelagerte Netze, z.B. bei Speichernutzung, ggf. eine Beschränkung der Einspeisung gem. § 38 Ziffer 2.

4. Bei der Einspeisung von Biogas ist die vom Transportkunden angestellte Gasmenge zu allokalieren. Die vom Netzbetreiber eventuell zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert im Netz des Biogaseinspeisenetzbetreibers gem. § 41 f Abs. 2 GasNZV bleiben dabei unberücksichtigt.
5. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Bereithaltung der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 8 Voraussetzung für die Einspeisung

1. Voraussetzung für die Einspeisung ist die Einbringung des gebuchten Einspeisepunktes in einen Bilanzkreis gemäß § 21.
2. Abweichend von Ziffer 1 können Einspeisungen von Biogas nach Maßgabe des § 41 e GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden.

Teil 4: Ausspeisevertrag

§ 9 Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste oder unterbrechbare Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt entsprechend etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.
2. Mit Abschluss des Ausspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich der Regelung in § 11 das Recht auf Übergabe von Gasmengen am Ausspeisepunkt durch den Ausspeisenetzbetreiber.
3. Der Transportkunde ist unter Berücksichtigung von § 22 verpflichtet, die Gasmenge am virtuellen Handelspunkt bereitzustellen und am vereinbarten Ausspeisepunkt vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am vereinbarten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, den von ihm versorgten Letztverbraucher schriftlich über die Zuordnung des Ausspeisepunktes zum Marktgebiet in geeigneter Weise, z.B. durch die Angabe des Marktgebietes auf jeder Kundenrechnung zu informieren.

4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 10 Voraussetzungen für die Ausspeisung

1. Voraussetzung für die Ausspeisung ist die Einbringung eines gebuchten Ausspeisepunktes in einen Bilanzkreis gemäß § 21; GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem Letztverbraucher ist das Bestehen eines Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und dem Ausspeisenetzbetreiber.
3. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem nachgelagerten Speicher ist ein bestehendes Recht zum Speicherzugang.
4. Abweichend von Ziffer 1 können Ausspeisungen von Biogas nach Maßgabe des § 41 e GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden.

§ 11 Ausgleich von Mehr-/Mindermengen

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jede Entnahmestelle nach der endgültigen Ermittlung der Messwerte die Mehr-/Mindermengen. Für alle Entnahmestellen wird der gemäß G 685 ermittelte Verbrauch der SLP- und RLM-Entnahmestellen im Abrechnungszeitraum dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegendem Wert gegenübergestellt. Für die Berechnung des Verbrauchs werden die gemäß G 685 ermittelten endgültigen Brennwerte angewendet.
2. Die Mehr-/Mindermengen für SLP-Kunden werden mit den jeweiligen mittleren Ausgleichsenergiepreisen für den Abrechnungszeitraum vom Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis ist das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden Referenzpreise für Kauf und Verkauf gemäß § 27 und wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt und veröffentlicht. Der mittlere Ausgleichsenergiepreis ist das ungewichtete arithmetische Mittel der monatlichen durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise des Abrechnungszeitraums. Dieser Preis wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch von Mindermengen herangezogen.

3. Die Mehr-/Mindermengen für RLM-Kunden je Entnahmestelle – aufgrund von Differenzen zwischen vorläufigen und endgültigen Brennwerten – werden monatlich ermittelt und mit den mittleren monatlichen Ausgleichsenergiepreisen vom Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Diese Preise sind das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden Referenzpreise für Kauf und Verkauf gemäß § 27. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt und veröffentlicht und wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch von Mindermengen herangezogen. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
4. Die Rechnungsstellung kann insbesondere in den folgenden Varianten erfolgen:
 - a) Mehr-/ Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung, getrennte Rechnungen je Zählpunktbezeichnung, oder
 - b) Separate Mehr-/ Mindermengenabrechnung zusätzlich zur Netznutzungsabrechnung, getrennte Rechnungen je Zählpunktbezeichnung, oder
 - c) Sammelrechnung über mehrere Messstellenbezeichnungen.
5. Die Mehr-/Mindermengenabrechnung ist nicht bilanzkreiswirksam.
6. Kosten und Erlöse aus der Mehr-/Mindermengenabrechnung werden zwischen Ausspeisenetzbetreiber und Bilanzkreisnetzbetreiber verrechnet und auf das Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto gemäß § 30 gebucht.

Teil 5: Bilanzkreisvertrag

§ 12 Einbringung von Punkten

1. Voraussetzung für die Bilanzierung von Gasmengen an physischen Ein- oder Ausspeisepunkten ist die Einbringung dieser Punkte in Bilanzkreise durch den Bilanzkreisverantwortlichen. Der Transportkunde meldet die in den Bilanzkreis einzubringenden Punkte unter Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen dem Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber unter Angabe der Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontennummer an.
2. Die jeweiligen einzubringenden Punkte müssen in demselben Marktgebiet liegen, in dem der Bilanzkreis eingerichtet ist. In einen Bilanzkreis können Punkte eines oder mehrerer Transportkunden eingebracht werden. Ein- und Ausspeisepunkte gemäß § 25 Ziff. 4 lit. a) können in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden.

Wünscht der Transportkunde eine Aufteilung der von ihm an einem dieser Punkte gebuchten Vorhalteleistung auf verschiedene Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten, teilt er dem Ein- und Ausspeisenetzbetreiber die Aufteilung der jeweils gebuchten Vorhalteleistung pro Punkt mit.

In einen Bilanzkreis können Punkte eingebracht werden, auf die unterschiedliche Netzzugangsbedingungen Anwendung finden, solange dies aus technischen und / oder operativen Gründen und ohne unzumutbaren Aufwand aus Sicht des Bilanzkreisnetzbetreibers möglich ist.

3. Die Nutzung der eingebrachten Punkte hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.

§ 13 Nominierung

1. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen an jedem der in seinem Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkte gegenüber dem Einspeisenetzbetreiber, entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren. Ausspeisenominierungen sind nur in den Fällen der Ziffer 3 und 4 notwendig.
2. Der Transportkunde hat mit einer Frist von 5 Werktagen nach Anfang des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das mit dem Einspeisenetzbetreiber abgestimmte Nominierungsersatzverfahren erstmalig angewendet wird, dem Ausspeisenetzbetreiber die Entnahmestellen mitzuteilen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Mitteilung der Beendigung der Anwendung des Nominierungsersatzverfahrens.
3. Sofern ein Ausspeisepunkt zu einem Speicher vertraglich vereinbart wurde, ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an diesem Ausspeisepunkt dem Ausspeisenetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren.
4. Haben mehrere Transportkunden an demselben Ausspeisepunkt Vorhalteleistungen gebucht und ist dieser Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht, so sind die jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen zur Nominierung gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet. Eine Nominierungsverpflichtung gilt ebenfalls, falls derselbe Ausspeisepunkt von einem Transportkunden in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht wurde.

5. Für die erstmalige Einrichtung der Kommunikationswege zwischen Ein-/ Ausspeisepunktbetreiber und Transportkunden im Falle einer Nominierungspflicht an Ein- und Ausspeisepunkten, gilt eine Implementierungsfrist von 10 Werktagen. Bei dem Wechsel von Punkten zwischen bestehenden Bilanzkreisen und bei eingerichteten Kommunikationswegen beträgt die Implementierungsfrist 5 Werktage.

§ 14 Technische Ausspeisemeldungen

Sofern ein Ausspeisepunkt zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern vertraglich vereinbart wurde, ist der Bilanzkreisverantwortliche zu einer vorherigen technischen Meldung der an diesem Ausspeisepunkt auszuspeisenden Gasmengen verpflichtet, wenn dies für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes z.B. aufgrund des Abnahmeverhaltens des Letztverbrauchers erforderlich ist. In diesem Fall informiert der Ausspeisepunktbetreiber den Transportkunden bei Abschluss des Ausspeisevertrages in Textform über das Bestehen der Verpflichtung zu einer technischen Ausspeisemeldung.

§ 15 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Einspeisepunktbetreiber, gegenüber dem gemäß § 22 Ziffer 1 Einspeisenominierungen abgegeben wurden, ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen gemäß dem im Einspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
2. Der Ausspeisepunktbetreiber ordnet die an Ausspeisepunkten zu Speichern, ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen oder gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis zu.
3. Der Ausspeisepunktbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern („RLM“) ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu:
 - Der Ausspeisepunktbetreiber ordnet Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr auf Basis der stündlichen Messwerte gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu, wenn der Bilanzkreisverantwortliche auf Veranlassung des Transportkunden gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber nicht ausdrücklich erklärt hat, dass die Entnahmestelle der Fall-

gruppe (b) des stündlichen Anreizsystems gemäß § 29 Ziff. 2 angehören soll und der Bilanzkreisnetzbetreiber nicht widersprochen hat. Der Transportkunde kann dieses Wahlrecht nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 Ziff. 3 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels geltend machen.

- Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die bei RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren in der Weise dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu, dass die Tagesmenge gleichmäßig als Tagesband auf alle Stunden allokiert wird, soweit der Bilanzkreisverantwortliche auf Veranlassung des Transportkunden gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber nicht ausdrücklich erklärt hat, dass die Entnahmestelle der Fallgruppe (a) des stündlichen Anreizsystems gemäß § 29 Ziff. 2 angehören soll. Der Bilanzkreisverantwortliche kann auf Veranlassung des Transportkunden gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklären, dass eine oder mehrere RLM-Entnahmestellen mit einer Vorhalteleistung von mehr als 300 MWh/h als Großverbraucher mit Tagesband bilanziert werden sollen. Von ihrem Wahlrecht können Transportkunden jeweils nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 Ziff. 3 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels geltend machen.
- Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt ab dem 1.10.2008 einmal untertäglich für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die bis 12 Uhr an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern ausgespeisten Stundenmengen, in kWh auf Basis vorläufiger Messwerte (sog. „Ist-Entnahmen“). Die Mengenmeldung erfolgt vom Ausspeisenetzbetreiber aggregiert nach Großverbrauchern ohne Tagesband und aggregiert nach Großverbrauchern mit Tagesband sowie aggregiert nach RLM-Entnahmestellen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen, als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet diesen Stundenlastgang vorläufig dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu und teilt diese unverzüglich, spätestens bis 18 Uhr dem Bilanzkreisnetzbetreiber mit. § 33 Ziffer 1 GasNZV bleibt unberührt.

Nach Ablauf eines Kalendermonats ordnet er die gegebenenfalls korrigierten ausgespeisten Gasmengen endgültig gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu; eine Brennwertkorrektur findet nicht statt.

4. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofilen ausgespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis des vom Ausspeisenetzbetreiber festgelegten Standardlastprofilverfahrens dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

Bei SLP-Entnahmestellen sind die Tagesmengen der Standardlastprofile gemäß folgender Systematik bilanzrelevant:

- Beim synthetischen Standardlastprofilverfahren ist die Tagesmenge des Lastprofils relevant, die sich bei Zugrundelegung der Prognosetemperatur am Vortag ergibt. Die Prognosetemperatur ist die für den Tag der Belieferung/Bilanzierung (D) prognostizierte Temperatur, nicht die Ist-Temperatur des Vortages (D-1). Eine nachfolgende Korrektur der Temperatur (etwa auf die Ist-Temperatur des Belieferungstages) erfolgt nicht.
- Beim analytischen Standardlastprofilverfahren erfolgt die Ermittlung der bilanzrelevanten Tagesmengen mit einem Zeitversatz um 48 Stunden. Bilanzrelevant am Tag D ist die Ausspeisemenge des Vorvortages (D-2) des Lastprofils, das sich aus Zugrundelegung der Ist-Temperatur des Vorvortages (D-2) ergibt.

Ausspeisenetzbetreiber können in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur Korrekturfaktoren zur Reduzierung des bei den Standardlastprofilen verursachten Regelenergiebedarfs verwenden, insbesondere aufgrund der zeitversetzten Allokation beim analytischen Verfahren.

Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Bilanzkreisnetzbetreiber die auf dieser Grundlage errechneten in die jeweiligen Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten zu allozierenden SLP-Mengen am Vortag (D-1) bis 12.00 Uhr mit. Der Bilanzkreisnetzbetreiber leitet diese Daten jeweils aufgeteilt nach Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten an den Bilanzkreisverantwortlichen am Vortag bis 13.00 Uhr weiter, so dass der Bilanzkreisverantwortliche diese Mengen als Einspeisung nominieren kann. Wenn um 12.00 Uhr keine Werte des Ausspeisenetzbetreibers vorliegen, übermittelt der Bilanzkreisnetzbetreiber den jeweiligen Vortageswert, der dann auch der Allokation zugrunde gelegt wird.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt den Bilanzkreisstatus (inkl. Zeitreihen) für jeden Bilanzkreis auf Basis der nach diesem § 24 zur Verfügung gestellten Daten und teilt diesen D+1 dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit.

Bei SLP-Entnahmestellen entsprechen die jeweils D-1 mitgeteilten Allokationen den endgültigen Allokationen, eine Brennwertkorrektur oder Korrektur von Ersatzwerten findet nicht statt.

5. Sind Ein-/Ausspeisepunkte in mehrere Bilanzkreise eingebracht, vereinbaren die Transportkunden mit den jeweiligen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern Allokationsregeln im Ein-/Ausspeisevertrag, um sicherzustellen, dass die diesem Punkt zugeordneten Gasmengen nur einmal bilanziert werden.

§ 16 Tagesbilanzierung

Bilanzrelevante Gasmengen ergeben sich aus den folgenden Daten:

- (a) Nominierte Mengen werden grundsätzlich für folgende Punkte in die Bilanz eingestellt:

- Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten,
- Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten,
- Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen,
- virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte,
- Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern.

Für diese Punkte gilt für alle Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen der Grundsatz „allokiert wie nominiert“, soweit diese Punkte von den Netzbetreibern auf Basis von Nominierungen durch Transportkunden gesteuert werden. Erfolgt die Steuerung durch die Transportkunden selbst, sind die Messwerte bilanzrelevant.

- (b) Für alle RLM-Entnahmestellen werden ausschließlich gemessene Mengen („Ist-Entnahmen“) in die Bilanz eingestellt.

- (c) Standardlastprofile werden für alle die Ausspeisepunkte in die Bilanz eingestellt, für die die Netzbetreiber nach § 29 GasNZV verpflichtet sind, Standardlastprofile zu entwickeln und zuzuweisen („SLP-Entnahmestellen“). Bei SLP-Entnahmestellen sind die Tagesmengen der Standardlastprofile gemäß folgender Systematik bilanzrelevant:

- Beim synthetischen Standardlastprofilverfahren ist die Tagesmenge des Lastprofils relevant, die sich bei Zugrundelegung der Prognosetemperatur am Vortag ergibt.

- Bei der Ermittlung der bilanzrelevanten Mengen im analytischen Standardlastprofilverfahren erfolgt ein Zeitversatz um 48 Stunden: Bilanzrelevant am Tag D ist die Ausspeisemenge des Vorvortages (D-2) des Lastprofils, das sich aus Zugrundelegung der Ist-Temperatur des Vorvortages (D-2) ergibt.

§ 17 Sonstige Bilanzierungsregelungen

1. Der Mini-MüT stellt eine Unterfallgruppe des MüT dar. § 25 Ziffer 4 lit. a) gilt entsprechend für den Mini-MüT.
2. Bei einem Nominierungsersatzverfahren gilt § 25 Ziffer 4 lit. a) Satz 2.

Teil 6: Lastflusszusagen; Einbindung von Speichern

§ 18 Lastflusszusagen

1. Der Netzbetreiber kann mit dem Transportkunden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung Einspeisezusagen vereinbaren.
2. Die Vereinbarung über eine Einspeisezusage muss mindestens folgende Komponenten enthalten:
 - Laufzeit;
 - maximale Einspeiseleistung oder zeitlich bezogene unterschiedliche Leistungen;

und

 - Mindestzeitraum zwischen Ankündigung der Abforderung der Einspeisezusage durch den Netzbetreiber und der Einspeisung.

Des Weiteren kann die Vereinbarung über die Einspeisezusage Regelungen über die Voraussetzungen der Abforderung der Einspeisezusage enthalten.

3. Der Netzbetreiber kann mit Transportkunden auch sonstige Lastflusszusagen an Ein- und Ausspeisepunkten vereinbaren.

§ 19 Einbindung von Speichern

1. Für die Einspeicherung in den Speicher hat der Transportkunde mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Speicher physisch eingebunden ist, einen Ausspeisevertrag auf fester oder unterbrechbarer Basis zu schließen.

2. Für die Ausspeicherung aus dem Speicher hat der Transportkunde mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Speicher physisch eingebunden ist, einen Einspeisevertrag zu schließen. Die tatsächliche Einspeisung darf nicht höher sein als es die jeweilige Netzbelastung zulässt. Wenn das Netz, in das eingespeist wird, in mehreren Marktgebieten liegt, kann die Einspeisung nur in der Höhe in einen Bilanzkreis eines dieser Marktgebiete eingebracht werden, die der jeweiligen Netzbelastung der diesem Marktgebiet zugeordneten Ausspeisepunkte entspricht. Darüberhinaus gehende Einspeisungen können in Bilanzkreise in den anderen Marktgebieten eingebracht werden, wenn die Voraussetzungen des vorgehenden Satzes erfüllt sind. Der Einspeisenetzbetreiber lehnt Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen ab, die die prognostizierte Netzbelastung übersteigen, und teilt dies dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit.

Teil 7: Technische Bestimmungen

§ 20 Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m³/h / Anbrechungsrelevanter Brennwert

Führt eine Unterschreitung des Referenzbrennwertes in einem vorgelagerten Netz dazu, dass der Ausspeisenetzbetreiber seine aus der gebuchten Vorhalteleistung folgenden Ausspeiseverpflichtungen nicht vollständig erfüllen kann und dies nicht zu vertreten hat, werden Ausspeisenetzbetreiber und der Transportkunde insoweit von ihren Leistungspflichten befreit.

§ 21 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten

1. Die Messung an den Ein- und Ausspeisepunkten erfolgt durch den Einspeisenetzbetreiber oder Ausspeisenetzbetreiber oder einen beauftragten Dienstleister.
2. Die unter www.stadtwerke.treuchtlingen.de veröffentlichten bzw. die nachfolgenden Regelungen des Netzbetreibers zur Messung an Ein- oder Ausspeisepunkten sind Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages
3. Nachfolgende Ziffern 4 bis 12 setzen grundsätzlich voraus, dass der Netzbetreiber verantwortlich für die Durchführung von Messstellenbetrieb und/oder Messung ist. Die Rechte des Anschlussnutzers und dritter Messstellenbetreiber und Messdienstleister aus § 21b EnWG und der Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (MessZV) sowie aus hierzu erlassenen vollziehbaren Festlegungen der Regulierungsbehörden bleiben unberührt.
4. Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind grundsätzlich Aufgaben des Einspeisenetzbetreibers

bzw. des Ausspeisenetzbetreibers; etwaige Rechte des Anschlussnutzers gemäß § 21 b Abs. 2 und 3 EnWG bleiben unberührt.

5. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung zusätzlicher, eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 1 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgen in diesem Fall auf Kosten des Netzbetreibers.
6. Es ist Aufgabe des Einspeisenetzbetreibers bzw. des Ausspeisenetzbetreibers, die für die Abrechnung relevanten Daten durch Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und einen einwandfreien Messstellenbetrieb und eine einwandfreie Messung gewährleisten, zu erfassen, zu verarbeiten und an den Bilanzkreisnetzbetreiber sowie den Bilanzkreisverantwortlichen in aggregierter Form weiterzuleiten. Der Ausspeisenetzbetreiber leitet zusätzlich die für die Abrechnung relevanten Daten an den Transportkunden je Letztverbraucher weiter.
7. Der Transportkunde kann jederzeit die Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), die zuletzt durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Transportkunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Einspeisenetzbetreiber bzw. der Ausspeisenetzbetreiber, falls die Befundprüfung ergibt, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, sonst der Transportkunde. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 32 Abs. 2 der Eichordnung bleiben unberührt.
8. Der Transportkunde kann mit Einverständnis des Anschlussnutzers und des Anschlussnehmers auf eigene Kosten zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme bzw. Einspeisung installieren. Die Parteien werden sich hinsichtlich der technischen Vorgaben für das Messgerät abstimmen, insbesondere um sicherzustellen, dass andere technische Geräte oder Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter nicht gestört werden.

9. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Vorgaben der GeLi Gas festgelegt. Fordert der Transportkunde oder Netzkunde weitere Ableseungen oder sind diese nach § 38b GasNZV i.V.m. § 40 Abs. 2 EnWG erforderlich, so sind diese dem Netzbetreiber nach dem jeweiligen, auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichtem Preisblatt aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten.
10. Solange der Beauftragte des Ausspeisenetzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Anschlussnutzer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Ausspeisenetzbetreiber die Entnahme im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder – sofern kein Ableseergebnis vorliegt - diese auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung. Falls beim Transportkunden entsprechende Ablesedaten vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, wenn sie rechtzeitig vorliegen und plausibel sind, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.
11. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt der Einspeisenetzbetreiber bzw. der Ausspeisenetzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Wert des durchschnittlich übergebenen Gases des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch rechnerische Abgrenzung oder Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
12. Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

§ 22 Technische Anforderungen

1. Die für die jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte unter www.stadtwerke.treuchtlingen.de veröffentlichten technischen Anforderungen sind Bestandteil des Ein- und Ausspeisevertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens

beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Ansonsten ist der andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.

2. Die technischen Anforderungen bei der Einspeisung von Biogas regelt § 41 f GasNZV.
3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich informieren. Der Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der Netzbetreiber notwendig wird, ist der Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung an den Transportkunden zur Änderung berechtigt. Sollte die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der Vorhalteleistung des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als vier Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von drei Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ein- und / oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- und / oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

5. Stellt ein Transportkunde Anforderungen an die Gasqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Ein-/Ausspeisenetzbetreibers gegenüber dem Transportkunden, dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es dem Transportkunden selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen oder entsprechende Vorkehrungen durch den von ihm belieferten Kunden sicherzustellen.

§ 23 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gas mengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 41 Ziffer 1 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.
2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 41 Ziffer 1, ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.
3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.
4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

Teil 8: Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Sekundärhandel bzw. Vertragsübertragung auf Dritte

Der Transportkunde ist mit Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt, den Ein- und / oder Ausspeisevertrag im Ganzen auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus Gründen verweigert werden, die auch zur Verweigerung des erstmaligen Abschlusses eines Ein- oder Ausspeisevertrages mit dem Dritten berechtigen würden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nicht gemäß § 50 seine Kreditwürdigkeit nachgewiesen oder keine entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung wird im Verhältnis zum Netzbetreiber erst nach Ablauf von 10 Tagen nach Zustimmung gemäß Satz 1 oder Mitteilung gemäß § 59 Ziffer 2 Satz 1 wirksam.

§ 25 Unterbrechung

1. Der Netzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer Vorhalteleistung an einem Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist.
2. Die Unterbrechung soll vom Netzbetreiber möglichst mit einer Vorlaufzeit von 12 Stunden angekündigt werden. Die Unterbrechung muss vom Netzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden dem Transportkunden angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.
3. Bei einer Unterbrechung gemäß Ziffer 2 hat der Transportkunde unverzüglich zur Vermeidung von Differenzmengen die Gasmengen an den von der Unterbrechung betroffenen Einspeisepunkten und / oder Ausspeisepunkten entsprechend zu renominieren. Die Fristen für den Transportkunden zur Renominierung gemäß Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist.
4. Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Vorhalteleistung an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge der jeweiligen verbindlichen Anfrage, beginnend mit der zuletzt eingegangenen verbindlichen Anfrage.

§ 26 Entgelte

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Netzbetreiber die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte (Netzentgelte, Mehr-Minder mengenentgelte) zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern und bis zur Einführung des Zielmodells einschließlich der nach § 20 b GasNEV zu wälzenden Biogaskosten im Marktgebiet
2. Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 aufgrund von gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, werden die entsprechend den Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages. Als geändertes Entgelt gilt auch ein gemäß § 23a Abs. 2 EnWG genehmigter Höchstpreis bzw. ein im Rahmen der Anreizregulierung festgelegtes Entgelt. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

Sofern das Entgelt auch Entgelte für die Nutzung vorgelagerter Netze enthält, gilt diese Ziffer 2 entsprechend. Die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 wird auch dann geändert, wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber, der Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV bildet, seine Netzentgelte zulässigerweise ändert. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

Im Falle von geänderten Netzentgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist ab Wirksamkeit der Änderung zum Ende des Monats schriftlich zu kündigen.

3. Der Netzbetreiber weist auf die vorrangigen und ausführlichen Regelungen zu den Netzentgelten in seinen Ein- und Ausspeiseverträgen (derzeit § 12 Lieferantenrahmenvertrag und § 11 Netznutzungsvertrag) hin.

§ 27 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und Abschlagszahlungen ergeben sich ergänzend zu den vorrangigen Regelungen in den Ein- und Ausspeiseverträgen des Netzbetreibers (derzeit §§ 13 bis 15 Lieferantenrahmenvertrag und §§ 12 – 14 Netznutzungsvertrag) aus den nachstehenden Bedingungen. Der Prozess Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Der Rechnungsbetrag ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler ohne Abzüge zu zahlen.

3. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 8%-Punkten plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom Transportkunden und / oder Bilanzkreisverantwortlichen ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einzuwendende Partei von dem Einwendungsgrund Kenntnis erlangt hat oder spätestens am Ende des folgenden Geschäftsjahres. Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung wird hierdurch nicht aufgehoben.
5. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des Netzbetreibers aus dem Vertrag aufgerechnet werden. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – berichtigt werden.

§ 28 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Netzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Netzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmengen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Netzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 EnergieStV, nach der der Transportkunde zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, erfolgen. Der Nachweis über

das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gas-mengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen. Der Transportkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.
3. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
4. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Artikel sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
5. Die Regelungen des jeweiligen Vertrags und dieses Artikels erfassen nicht die allgemeinen Steuern auf den Gewinn des Netzbetreibers (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer), die vom Netzbetreiber entrichtet werden.

§ 29 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

1. Der Transportkunde kann beim Netzbetreiber jederzeit an einem individuellen Bonitätsprüfungsverfahren im Hinblick auf zu leistende Entgelte sowie Steuern und andere öffentliche Abgaben, insbesondere Erdgassteuer, gemäß dem jeweiligen Vertrag teilnehmen. Er hat diese Möglichkeit auch dann, wenn der Abschluss eines Vertrages noch nicht konkret beabsichtigt ist. Hierzu führt der Netzbetreiber Auswertungen öffentlich verfügbarer Informationen, wie z.B. Wirtschaftsauskünften, durch. Der Transportkunde stellt dem Netzbetreiber auf Verlangen weitere für die Bonitätsbeurteilung erforderliche Informationen zur Verfügung. Der Transportkunde hat jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, insbesondere die Beendigung eines etwaigen Ergebnisabführungsvertrags nach § 291 HGB unverzüglich anzuzeigen.

Soweit der Transportkunde eine natürliche Person ist, hat er dem Netzbetreiber die Einwilligung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft zu erteilen sowie die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu übermitteln.

2. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 eine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen wurde, besteht keine Pflicht des Transportkunden, eine Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen. Das Bonitätsprüfungsverfahren kann anschließend jährlich und in Fällen, in denen der Netzbetreiber eine Verschlechterung der Bonität erwartet, vom Netzbetreiber wiederholt werden. Der Transportkunde hat dazu auf Verlangen des Netzbetreibers die im Rahmen des zuletzt durchgeführten Bonitätsprüfungsverfahrens vorgelegten Dokumente in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen; Ziffer 3 gilt entsprechend.
3. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 keine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen, kein Bonitätsprüfungsverfahren durchgeführt oder ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren noch nicht positiv abgeschlossen wurde, ist der Transportkunde verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Vertrages eine angemessene Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen.
4. Sofern das Bonitätsprüfungsverfahren erst nach Leistung der Sicherheit abgeschlossen wird und die Prüfung ergeben hat, dass der Transportkunde eine geringere oder keine Sicherheitsleistung erbringen muss, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Sicherheitsleistung entsprechend zu erstatten.
5. Mit vollständiger Abwicklung des jeweiligen Vertrages hat der Netzbetreiber die Sicherheit an den Transportkunden zurückzugeben.

6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß § 55 zu kündigen, wenn der Transportkunde die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung leistet.
7. Sofern ein Transportkunde eine Sicherheit geleistet hat und danach seine gebuchte Vorhalteleistung im Wege der Vertragsübertragung gemäß § 43 an einen Dritten veräußert, gibt der Netzbetreiber diesem Transportkunden die von ihm gestellte Sicherheit zurück.
8. Der Netzbetreiber kann die Bonitätsprüfung auch von einem qualifizierten Dritten durchführen lassen.

§ 30 Schadensversicherung

1. Vor Abschluss eines Vertrages hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber das Vorhandensein einer Schadensversicherung, die im Hinblick auf das von ihm unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen ist, nachzuweisen. Die Schadensversicherung muss insbesondere Deckungssummen in ausreichender Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorsehen. Endet der Schadensversicherungsvertrag während der Vertragslaufzeit, gleich aus welchem Grunde, hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Sofern der Transportkunde nicht bis spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Schadensversicherungsvertrages einen Nachweis über das Bestehen eines sich daran anschließenden Schadensversicherungsvertrages erbracht hat, ist der Netzbetreiber zur Kündigung des Vertrages gemäß § 55 berechtigt. In jedem Fall hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich über jede Änderung seines Schadensversicherungsvertrages schriftlich zu benachrichtigen.
2. Die Schadensversicherung gilt in der Regel als angemessen im Sinne der Ziffer 1, Satz 1, wenn sie das von dem Transportkunden unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen für die gesamte Laufzeit des Vertrages abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die allgemein anerkannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

§ 31 Instandhaltung

1. Der Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus die-

sem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der Transportkunde ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Anpassung seiner Netznutzung bei den vom Netzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet.

2. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesem Fall ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist. Unterbleibt die Unterrichtung aus Gründen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, haftet er dem Transportkunden für kausal auf diesen Umstand zurückzuführende Schäden nur nach Maßgabe von § 54 Ziffer 3 dieser Netzzugangsbedingungen.
3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 2 und 3 EnWG darstellen, die vereinbarte Vorhalteleistung und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt für eine Dauer von mehr als 14 Kalendertagen pro Vertragsjahr mindern, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfangs der über 14 Kalendertage hinausgehenden Minderung befreit. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Im Übrigen wird der Transportkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.
4. Der Netzbetreiber ist auch von seiner Pflicht nach Ziffer 1 befreit, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen.
5. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes oder Störungen, die die Einspeisung oder Entnahme beeinträchtigen können und dem Transportkunden bekannt werden, sind dem Ein-/Ausspeisenetzbetreiber unverzüglich zu melden.

§ 32 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist. Dies gilt nicht für die Verpflichtung des Transportkunden zur Zahlung des Jahresleistungspreises oder des monatlichen Grundpreises.

2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 33 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im

Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf 0,5 Mio. begrenzt.

4. Abweichend von Ziffern 2 und 3 haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, die der Transportkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Netzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird.
5. Bei leicht fahrlässig verursachten Sachschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher.

Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher.

Bei nicht vorsätzlich verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers je Schadensereignis begrenzt auf die nachfolgend genannten Höchstbeträge, wobei bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden die Haftung insgesamt begrenzt ist auf das 20 vom Hundert der nachfolgend genannten Höchstbeträge:

- a) 2,5 Mio. € bei einem Netz bis zu 25.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,
- b) 10 Mio. € bei einem Netz bis zu 100.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,
- c) 20 Mio. € bei einem Netz bis zu 200.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,
- d) 30 Mio. € bei einem Netz bis 1 Mio. angeschlossenen Anschlussnutzern und
- e) 40 Mio. € bei mehr als einer Million angeschlossenen Anschlussnutzern.

Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

6. Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Ansprüche des Transportkunden anzuwenden, die dieser gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des EnWG aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Haftung ist je Schadensereignis für Sachschäden begrenzt auf das Dreifache der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge, abhängig von den eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. Hat der dritte Netzbetreiber keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer, so ist die Haftung je Schadensereignis für Sachschäden auf 200 Mio. € begrenzt. Die Haftung bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist insgesamt begrenzt auf das 20 vom Hundert des Dreifachen der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge bzw. von 200 Mio. €.
7. Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der jeweiligen Höchstgrenze steht.
8. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG (in Verbindung mit § 16a EnWG) ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG (in Verbindung mit § 16a EnWG) sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
9. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
10. Die Ziffern 1 bis 9 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

§ 34 Leistungsaussetzung und Kündigung

1. Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe der §§ 16 und 16a EnWG berechtigt, vertragliche Leistungen auszusetzen oder anzupassen.
2. Soweit der Vertrag nicht für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen wird, kann er mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
3. Unabhängig von den Ziffern 1 und 2 ist der jeweils andere Vertragspartner im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den Vertrag, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch den Transportkunden oder bei Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Netzbetreiber, berechtigt, seine jeweilige vertragliche Leistung auszusetzen, wenn nicht binnen zwei

Wochen nach schriftlicher Anzeige durch den anderen Vertragspartner Abhilfe geschaffen wurde. Die Ankündigung der Einstellung des Netzzuganges kann mit einer notwendigen Mahnung verbunden werden. Der Netzbetreiber wird dem Transportkunden nach Möglichkeit, seine Absicht, den Netzzugang einzustellen, vorab telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Spätestens 5 Werktagen vor Einstellung des Netzzugangs wird der Netzbetreiber den Transportkunden letztmalig auf die bevorstehende Einstellung hinweisen. Der Netzbetreiber informiert die betroffenen Kunden des Transportkunden über die erfolgte Einstellung des Netzzugangs unverzüglich. Sofern nach Anzeige des anderen Vertragspartners derartige Verstöße nochmals eintreten, ist der andere Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
 - b) Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen den anderen Vertragspartner getroffen werden oder
 - c) gegen den anderen Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
 - d) der Bilanzausgleich nicht mehr sicher gestellt ist.
5. Im Falle einer Aussetzung von vertraglichen Leistungen haben die Vertragspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind und bei einer Einstellung des Netzzugangs dem Netzbetreiber die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses ersetzt worden sind. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Der Nachweis geringerer Kosten bleibt dem Transportkunden vorbehalten.

§ 35 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 36 Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen Netzzugangsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für eine Partei unzumutbar werden, kann die betroffene Partei von der anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.
2. Die Partei, die sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die fordernde Partei das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 37 Vertraulichkeit

1. Die Parteien haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 56, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder

- c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 9 EnWG bleibt unberührt.

§ 38 Rechtsnachfolge

1. Vorbehaltlich des § 43 bedarf die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.

§ 39 Änderungen der Netzzugangsbedingungen

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Netzzugangsbedingungen sowie die Netzzugangsverträge jederzeit zu ändern. Vorbehaltlich der Ziffer 2 gelten diese Änderun-

gen für alle Verträge, die ab dem Zeitpunkt der geänderten Netzzugangsbedingungen geschlossen werden. Änderungen nach § 41 Ziffer 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

2. Der Transportkunde hat das Recht, aber nicht die Pflicht, binnen 30 Werktagen nach dem Wirksamwerden („Wirksamkeitszeitpunkt“) der geänderten Netzzugangsbedingungen, diese durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden Verträge anzunehmen. In dieser Erklärung hat der Transportkunde den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die geänderten Netzzugangsbedingungen für seine Verträge gelten sollen („Auswahlzeitpunkt“). Der Auswahlzeitpunkt muss der 1. Tag eines Monats sein, und darf höchstens 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzzugangsbedingungen liegen, aber nicht vor dem Wirksamkeitszeitpunkt. Ab dem Auswahlzeitpunkt finden die geänderten Netzzugangsbedingungen und die Preisliste, die von dem Netzbetreiber zum Wirksamkeitszeitpunkt veröffentlicht ist, auf alle bestehenden Verträge des Transportkunden Anwendung.
3. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzzugangsbedingungen, die Regelungen der Netzzugangsverträge und die Preisliste mit Wirkung für alle bestehenden Verträge des Transportkunden mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen (vollziehbaren) Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. § 47 Ziffer 2 bleibt unberührt.

Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten, erforderlich sind.

4. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und / oder Rechenfehler in den Netzzugangsbedingungen zu berichtigen.

§ 40 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 41 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

§ 42 Gerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht

1. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Einspeise- bzw. Ausspeisenetzbetreibers.
2. Für Verträge, die auf der Grundlage dieser Netzzugangsbedingungen abgeschlossen werden, diese Netzzugangsbedingungen und deren Auslegung gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Anlage NZB 1: Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Anschlussnutzer

Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages oder eines Anschlussnutzungsverhältnisses gemäß § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01. November 2006 einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

2. Ausgleichsenergie

Verrechnungsgröße in Höhe der Differenz zwischen Ein- und Ausspeisungen jedes Bilanzkreises im Marktgebiet, die am Ende der Bilanzierungsperiode (ex post) ermittelt wird.

3. Auslegungstemperatur

Temperatur, die sich nach der maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1 Tabelle 1a bestimmt.

4. Ausspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag abschließt.

5. Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern, an Marktgebietsgrenzen oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann. Ist der Ausspeisenetzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber, entspricht der Ausspeisepunkt dem Zählpunkt.

6. Bilanzierungsperiode

Die Bilanzierungsperiode für sämtliche Gasmengen, ausgenommen Biogasmengen in einem Biogas-Bilanzkreis, ist der Gastag.

7. Bilanzkreisnummer

Eindeutige Nummer, die von dem Bilanzkreisnetzbetreiber an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

8. Bilanzkreisnetzbetreiber

Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber oder ein Dritter, bei dem ein Bilanzkreis gebildet werden kann und mit dem ein Bilanzkreisvertrag abgeschlossen wird.

9. Einspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Einspeisevertrag abschließt.

10. Einspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe an Importpunkten, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, Speichern oder Misch- und Konversionsanlagen.

11. Externe Regelenergie:

Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die nicht interne Regelenergie i. S. v. Ziffer 18 sind, insbesondere

- Beschaffung von Gas zum Ausgleich von Fehlmengen und/oder
- Veräußerung von Gas zum Ausgleich von Überschussmengen.

12. Feste Kapazität

Kapazität, die von dem Transportkunden auf fester Basis gemäß § 5 der Anlage 3 buchbar ist.

13. Gastag

Der Zeitraum von 6.00 Uhr eines Kalendertages bis 6.00 Uhr des folgenden Kalendertages.

14. Gaswirtschaftsjahr

Der Zeitraum vom 1. Oktober, 6.00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 6.00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.

15. GeLi Gas

Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas

16. Großverbraucher ohne Tagesband

RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Großverbraucher mit Tagesband angehören soll und der Bilanzkreisnetzbetreiber in diesem Fall nicht widersprochen hat.

17. Großverbraucher mit Tagesband

RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Großverbraucher ohne Tagesband angehören soll.

18. Interne Regelenergie

Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die zur Verminderung des Bedarfs an externer Regelenergie durch die Netzbetreiber aus

- dem jeweils eigenen Netz;
- den angrenzenden Netzen innerhalb des Marktgebietes;
- den angrenzenden Netzen außerhalb des Marktgebietes bereitgestellt werden.

19. Kapazität

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (Vn) bzw. kWh/h ausgedrückt wird.

20. Lastflusszusage

Vertragliche Vereinbarung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber über die Zusage eines bestimmten Gasflusses an einem Ein- oder Ausspeisepunkt. Lastflusszusagen umfassen insbesondere Einspeisezusagen.

21. Marktgebiet

Eine Zusammenfassung von (Teil-)Netzen. Die Zugehörigkeit einzelner (Teil-) Netze zu Marktgebieten ist unter www.gasnetzkarte.de zu ersehen.

22. Marktgebietsaufspannendes Netz

(Teil-)Netz(e) des/der marktgebietaufspannenden Netzbetreiber(s).

23. Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber

Der oder die Netzbetreiber eines Marktgebietes, der/die im Rahmen der Ausweisung des Marktgebietes als marktgebietsaufspannende(r) Netzbetreiber benannt ist/sind oder ein von ihm/ihnen benannter Dritter, auf den Rechte und Pflichten des/der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ganz oder teilweise übertragen wurden.

24. Mini-MüT:

Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.

25. Netzbetreiber

Zusammenfassend für Einspeisenetzbetreiber, Ausspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisnetzbetreiber.

26. Netzkonto

Im Netzkonto werden auf Tagesbasis alle Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete aus diesem Netz gegenübergestellt.

27. Netzpuffer

Möglichkeit der Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen.

28. Nominierung

Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Gas-mengen gemäß § 22 der Anlage 3 und des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen.

29. Regelenergie

Energie zur Regelung und Steuerung der Netze im Marktgebiet einschließlich der Kompensation des Saldos sämtlicher Bilanzkreisabweichungen.

30. Renominierung

Nachträgliche Änderung der Nominierung.

31. Restlastkurve

Die Restlastkurve ist die tägliche Differenz zwischen der Einspeisemenge in ein Netz, der Summe der Lastgänge aller RLM-Kunden und die Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete.

32. Sub-Bilanzkonto

Ein Konto in einem Bilanzkreis zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden.

33. Tag D

Tag D ist der Liefertag.

34. Technische Anforderungen

Technische Parameter, die für die Buchung und den Gastransport erforderlich sind, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit, Messung, Allokation.

35. Unterbrechbare Kapazität

Kapazität, die von einem Transportkunden auf unterbrechbarer Basis gemäß § 5 der Anlage 3 buchbar ist. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber gemäß § 44 der Anlage 3 unterbrochen werden.

36. Vertrag

Zusammenfassend für Einspeisevertrag, Ausspeisevertrag, Bilanzkreisvertrag.

37. Virtueller Ausspeisepunkt

Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen wird.

38. Virtueller Einspeisepunkt

Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen wird.

39. Virtueller Handelspunkt

Ein virtueller Punkt, an dem Gas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht es Käufern und Verkäufern von Gas, ohne Kapazitätsbuchung Gas zu kaufen bzw. zu verkaufen.

40. Vorhalteleistung

Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines örtlichen Verteilernetzes festgelegte, maximal mögliche Leistungsanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.

41. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 15 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Operating Manual

Stand: 6. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Grundsätzliches.....	2
§ 2.	Nominierung.....	2
§ 3.	Sonstiges	3

§ 1. Grundsätzliches

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Transportes muss jeder innerhalb der Transportkette liegende Netzbetreiber Informationen über die zu transportierenden Mengen erhalten.

Der Datenaustausch hat einheitlich in maschinenlesbarer Form in Energieeinheiten [kWh/h] zu erfolgen.

Zum Datenaustausch (z.B. Prozessdaten, Abrechnungsdaten, Übertragungsweg, Übertragungssystem etc.) ist eine Standardisierung der Nachrichtenformate erforderlich.

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten die die Abwicklung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber betreffenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes G2000 in der jeweils geltenden Fassung. Das derzeit gültige DVGW-Arbeitsblatt G2000 liegt als **Anlage** bei.

§ 2. Nominierung

Nominierungen beinhalten Mitteilungen über die zu transportierende Menge innerhalb bestimmter Zeiträume für bestimmte Punkte und sind grundsätzlich erforderlich für:

- Einspeisepunkte (insbesondere Biogas-Einspeisungen),
- Marktgebietsüberschreitende Transporte auf Ebene der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber (MüT),
- Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Netz eines, den marktgebietsaufspannenden Netzen nachgelagerten Netzbetreibers (MiniMüT),
- Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über den jeweiligen virtuellen Handlungspunkt
- Speicher,
- Ausspeisepunkte (soweit nach der Vereinbarung der Kooperation in Anlage 3, §22 Abs. 3 u. 5 vorgesehen)

Soweit Nominierungen erforderlich sind, nominiert der Bilanzkreisverantwortliche die zu transportierende Gasmenge unter Angabe des Transportzeitraums und unter Bezugnahme auf einen der o.a. Punkte bei dem entsprechenden Netzbetreiber. Dieser bestätigt nach Prüfung der Vertragsparameter und ggf. nach Abgleich mit den angrenzenden Netzbetreibern die Nominierung. Der Netzbetreiber kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsparameter nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist.

Für die nachfolgenden Formen der Nominierung gelten die jeweiligen Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes G 2000:

- Längerfristige Nominierung,
- Wöchentliche Nominierung,
- Tägliche Nominierung und
- Renominierung.

Im Regelfall sind täglich Nominierungen erforderlich.

§ 3. Sonstiges

- Identifikation des Bilanzkreises

Der Bilanzkreisnetzbetreiber wird dem Bilanzkreisverantwortlichen bei Abschluss des Bilanzkreisvertrages einen Code zuweisen, der der eindeutigen Identifikation des jeweiligen Bilanzkreises dient. Bei Nutzung von Subbilanzkonten ist ebenso zu verfahren. Dies gilt auch für die folgenden Abschnitte, es sei denn, es wird explizit etwas anderes geregelt.

- Umstellung Sommer-/Winterzeit.

In Bezug auf den Wechsel von MEZ zu MESZ (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres) ist Netzbetreiber Stadtwerke Treuchtlingen berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen für jeden

Ein- und Ausspeisepunkt dreiundzwanzig (23) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.

In Bezug auf den Wechsel von MESZ und MEZ (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres) ist Netzbetreiber XY berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Ein- und Ausspeisepunkt fünfundzwanzig (25) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.

Anlage:

Technische Regel Arbeitsblatt G 2000 Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

Anlage 4 zum Lieferantenrahmenvertrag
Unterbrechung der Anschlussnutzung
im Auftrag des Lieferanten (Sperrung) durch den Netzbetreiber

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Kunden (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen - auf Verlangen des Lieferanten vor. Voraussetzung für eine Sperrung durch den Netzbetreiber ist, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich, z. B. im Gasliefervertrag, vereinbart ist, der Lieferant die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert hat und der Lieferant den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Der Lieferant hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Der Netzbetreiber wird im Namen des Lieferanten dem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.
3. Schuldner der dem Netzbetreiber für die Sperrung entstehenden Kosten ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Lieferant. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Netzbetreibers.
4. Die Sperrung wird vom Lieferanten auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ beim Netzbetreiber beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft versichert wurden. Hierfür sind vom Lieferanten mindestens folgende Angaben zu übermitteln:
 - Name, Adresse des Kunden und Zählpunktbezeichnung/Zählernummer
 - Grund der Sperrbeauftragung:
 - bei Zahlungsrückständen: Dauer der Nichtzahlung, offener Rechnungsbetrag und Angaben zu erfolgten Mahnungen und/oder Absperrandrohungen
 - bei sonstigen Vertragspflichtverletzungen; Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung

5. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich in Textform über beabsichtigtes Datum der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Lieferant den Sperrauftrag unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Sperrauftrages vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrergelt an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Lieferant die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt.
6. Der Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragter unterbricht die Anschlussnutzung unverzüglich nach Auftragserteilung. Auf Wunsch des Lieferanten wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Lieferanten vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Lieferant und Kunde zu ermöglichen.
7. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Lieferanten gewünschten Unterbrechungstermins, hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
8. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform.
9. Ist der Netzbetreiber, bspw. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Lieferanten hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt trägt der Lieferant.
10. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.

Anlage: 4.1 Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

Anlage 4.1 zum Lieferantenrahmenvertrag
Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

Firma
Straße
PLZ Ort

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt -

beauftragt den Netzbetreiber

Stadtwerke Treuchtlingen
Dürerstraße 26
91757 Treuchtlingen

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

nach Maßgabe des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der Entnahmestelle

DE70020291757 _____

des Kunden

- im Nachfolgenden Kunde genannt -

nach folgenden Konditionen unverzüglich zu unterbrechen (Sperrung):

1. Der Auftraggeber versichert, dass er nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Gasliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Kunden keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben können.
3. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Der Auftraggeber versichert die Richtigkeit der nachfolgenden Angaben (Zutreffendes ist anzukreuzen, fehlende Angaben sind zu ergänzen, Nichtzutreffendes ist zu streichen):

- Der Grund der Sperrbeauftragung liegt in der Verletzung von Zahlungsverpflichtungen des Kunden.

Der Auftraggeber hat einen fälligen Anspruch gegen den Kunden auf Zahlung eines Gesamtbetrages in Höhe von _____ €.

Dieser Betrag ist fällig seit dem _____

Der Kunde wurde zur Zahlung gemahnt am _____

- Der Grund für die Sperrbeauftragung liegt in der Verletzung sonstiger Vertragspflichten durch den Kunden.

Angaben zu Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung:

Der Auftraggeber trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Auftragnehmers.

Treuchtlingen, den

....., den

.....
(Netzbetreiber)

.....
(Lieferant)